
BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN / ERGÄNZENDE AGB ZUR VOB/B

Stand: 19.07.2026

1. Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Für die Ausführung der Leistungen gilt die VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Widersprüchen gehen die individualvertraglichen Vereinbarungen, das Angebot und diese Besonderen Vertragsbedingungen den Regelungen der VOB/B vor.

2. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere bei fehlender Prüfbarkeit oder berechtigten Einwendungen, bleiben unberührt. Unstreitige Rechnungsbeträge sind unabhängig davon fristgerecht zu zahlen.

3. Abschlagszahlung für angelieferte Materialien bei Aufträgen ab 25.000 Euro netto

Bei Aufträgen mit einem Netto-Auftragswert von mindestens 25.000,00 Euro ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Anlieferung der für das Bauvorhaben vorgesehenen Materialien eine Abschlagsrechnung in Höhe von 30 Prozent des vereinbarten Netto-Auftragswertes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu stellen.

Voraussetzung ist, dass die Materialien dem konkreten Bauvorhaben eindeutig zugeordnet, am vereinbarten Ablade- oder Lagerort bereitgestellt und dem Auftraggeber nachgewiesen worden sind.

Soweit die abgerechneten Materialien noch nicht eingebaut sind, wird dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an den abgerechneten Materialien übertragen oder eine entsprechende Sicherheit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B gestellt. Die Gefahrtragung und die Verantwortlichkeit für den fachgerechten Einbau bleiben hiervon unberührt.

Die Abschlagszahlung ist innerhalb von 8 Kalendertagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung, spätestens jedoch vor Beginn der Einbauarbeiten, ohne Abzug zu zahlen.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, mit den Einbauarbeiten zu beginnen, solange die fällige Abschlagszahlung nicht vollständig eingegangen ist. Hierdurch entstehende Verschiebungen des vorgesehenen Ausführungszeitraums sowie daraus resultierende Mehrkosten gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

Die Abschlagszahlung wird bei den nachfolgenden Abschlags- und Schlussrechnungen vollständig berücksichtigt. Sie gilt weder als Abnahme der Materialien noch als Teilabnahme der Werkleistung.

4. Anlieferung, Abladen und Baustellentransport

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Materialanlieferung mit Lastzügen beziehungsweise Sattelzügen bis 40 t zulässigem Gesamtgewicht. Der Auftraggeber hat auf eigene Verantwortung sicherzustellen, dass die Zufahrt zum vereinbarten Abladeort rechtlich zulässig, ausreichend befestigt, tragfähig, frei zugänglich und für Fahrzeuge dieser Größe geeignet ist.

Die Anlieferung erfolgt bis zu der dem Bauvorhaben nächstgelegenen, mit dem Lieferfahrzeug sicher und rechtlich zulässig erreichbaren Ablade- oder Bereitstellungsstelle. Das fachgerechte und unverzügliche Abladen sowie der weitere innerbetriebliche oder baustelleninterne Transport des Materials vom Abladeort bis zum Einbauort obliegen dem Auftraggeber, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer angeboten und beauftragt wurden. Dies gilt auch und insbesondere für Einbauarbeiten auf Dächern oder anderen Flächen, die nur mit Kran oder Aufzug erreichbar sind.

Sind Zufahrt oder Ablademöglichkeit nicht wie erforderlich vorhanden, darf der Auftragnehmer das Material an der nächstgelegenen geeigneten Stelle bereitstellen oder die Anlieferung abbrechen. Hierdurch entstehende Warte-, Umleitungs-, Rücktransport-, Lager- und erneute Anlieferungskosten trägt der Auftraggeber.

Abweichende Lieferkonzepte, kleinere Fahrzeuge, Kranentladung oder sonstige Sondertransporte bedürfen einer vorherigen Vereinbarung und werden gesondert vergütet.

5. Anpassung der Vergütung bei außergewöhnlichen Kostenveränderungen

Treten nach Vertragsschluss infolge eines bei Angebotsabgabe nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignisses, insbesondere Krieg, kriegsähnlicher Ereignisse, Embargos, Sanktionen, erheblicher Störungen internationaler Lieferketten, Naturkatastrophen oder sonstiger Ereignisse höherer Gewalt, nachweisbare Erhöhungen der für die Vertragsleistung maßgeblichen Rohstoff-, Energie-, Fracht- oder Beschaffungskosten ein, kann jede Vertragspartei eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen, sofern

- a) sich die Kosten des konkret betroffenen Kostenbestandteils gegenüber der bei Angebotsabgabe zugrunde gelegten Kalkulationsbasis um mehr als 10 % verändert haben,
- b) die Veränderung nicht von der jeweils betroffenen Vertragspartei zu vertreten ist und
- c) der Vertrag bei unveränderter Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlich unzumutbar beeinträchtigt würde.

Eine Preisanpassung erfolgt ausschließlich hinsichtlich der nachgewiesenen Mehr- oder Minderkosten und nur in dem Umfang, in dem sich diese tatsächlich auf die vertraglich vereinbarte Leistung auswirken. Der betroffene Kostenbestandteil, die ursprüngliche Kalkulationsbasis, die Kostenveränderung und ihre Auswirkung auf den Vertragspreis sind der anderen Vertragspartei nachvollziehbar nachzuweisen.

Die Parteien werden unverzüglich über eine angemessene Anpassung verhandeln. Bis zu einer Einigung ist der Auftragnehmer berechtigt, von der Kostenveränderung betroffene, noch nicht beschaffte oder noch nicht ausgeführte Leistungsteile vorübergehend zurückzustellen, soweit ihm deren Ausführung zum unveränderten Preis nicht zugemutet werden kann. Gesetzliche Rechte, insbesondere aus § 313 BGB, bleiben unberührt.

6. Ausführungszeiten und Einbautermine

Im Angebot, in Korrespondenz, Terminplänen oder Baubesprechungen genannte Ausführungs-, Liefer- oder Einbauzeiten sind grundsätzlich unverbindliche Planungszeiträume. Sie stellen keine garantierten Termine und keine Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 VOB/B dar.

Ein Termin oder eine Frist ist nur verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als „verbindlicher Ausführungstermin“, „verbindliche Vertragsfrist“ oder „Fixtermin“ bezeichnet und vom Auftragnehmer in Textform bestätigt wurde.

Auch verbindliche Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass der Auftraggeber sämtliche erforderlichen Vorleistungen, Freigaben, Unterlagen, Zufahrten, geeigneten Untergründe und sonstigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig erbringt und dass geeignete Witterungs- und Baustellenbedingungen vorliegen. Behinderungen und Fristverlängerungen richten sich im Übrigen nach § 6 VOB/B.

7. Schutz fertiggestellter Flächen

Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 VOB/B obliegen dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer die fertiggestellte Fläche oder einen fertiggestellten Teilbereich zur Sperrung und Sicherung freigibt, die Absperrung, Bewachung und der Schutz vor dem Betreten, Befahren, Benutzen, Beschädigen, Verunreinigen oder Verändern durch Dritte, andere Gewerke, Baustellenverkehr oder die Öffentlichkeit.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die erforderlichen Sperr-, Aushärtungs- und Schutzzeiten mit. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Fläche während dieser Zeit nicht betreten, befahren oder anderweitig beansprucht wird.

Der Auftragnehmer bleibt für solche Schutzmaßnahmen verantwortlich, die unmittelbar zur fachgerechten Ausführung seiner eigenen Leistungen gehören und von ihm während seiner Anwesenheit auf der Baustelle üblicherweise zu treffen sind. Schäden, Mängel oder Verzögerungen, die nach der Freigabe zur Sicherung aus einer unzureichenden Absperrung, Bewachung oder Einwirkung Dritter entstehen, fallen in den Risikobereich des Auftraggebers und werden vom Auftragnehmer nur gegen gesonderte Vergütung beseitigt.

Auf Wunsch kann der Auftragnehmer Absperr-, Schutz- oder Bewachungsleistungen gesondert anbieten. Ein Anspruch auf die Bereitstellung solcher Leistungen besteht nur bei ausdrücklicher Beauftragung.

8. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern finden sie keine Anwendung.